



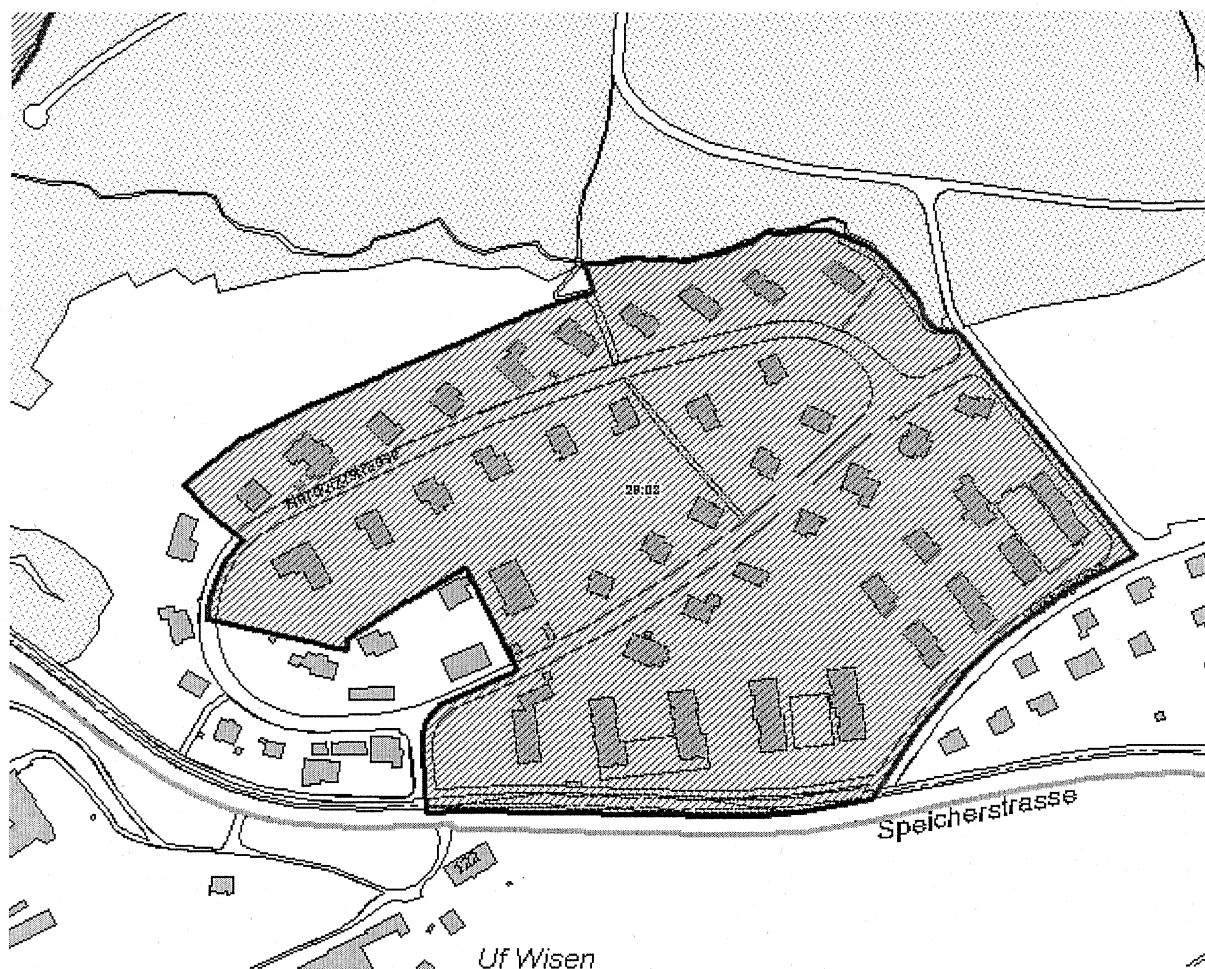
Änderung des Art. 11 der Besonderen Vorschriften zum Überbauungsplan „Auf Wiesen“ vom 24. Mai 1961

gemäss Art. 22 Baugesetz vom 6. Juni 1972

Art. 11

Der Ausbau des Dachgeschosses ist im Rahmen der geltenden Bauordnung gestattet. Die zusammengerechnete Frontlänge aller Dachausbauten darf nicht mehr als $\frac{1}{4}$ der entsprechenden Fassadenlängen betragen. Die Breite der einzelnen Gauben ist auf 1,5 m beschränkt.

Diese Änderung gilt für den ganzen Bereich des Überbauungsplanes



Stadtplanungsamt
Datum: 28.02.05

